

Breit aufstellen

Fonds-Brief direkt

Aktuelle Informationen zu geschlossenen Fonds und anderen Kapitalanlagen

Ausgabe: 3. September 2015 · www.roedl.de

Lesen Sie in dieser Ausgabe:

Aufsichtsrecht

- > Meldung zum CSSF-Update „Frequently Asked Questions“ zur Anwendung der AIFM-Richtlinie

Gesetzgebung

- > Gesetzgebungsverfahren zum Verbraucherstreitbeilegungsgesetz

Aufsichtsrecht

- > Meldung zum CSSF-Update „Frequently Asked Questions“ zur Anwendung der AIFM-Richtlinie

Von **Sebastian Schübler**, Rödl & Partner Hamburg

Am 10. August 2015 hat die luxemburgische Finanzmarktaufsichtsbehörde Commission de Surveillance du Secteur Financier – kurz CSSF – ihre sogenannten „Frequently Asked Questions“ zur Anwendung der AIFM-Richtlinie in überarbeiteter Version veröffentlicht.

Mit den derzeit ausschließlich in englischer und französischer Sprache abrufbaren „Frequently Asked Questions“ beantwortet die CSSF Fragen, die sich auf zentrale Aspekte der AIFM-Regulierung aus luxemburgischer Perspektive beziehen. Dabei sind die Frequently Asked Questions der CSSF in Verbindung mit dem FAQ-Dokument der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA) zu lesen. Die „Frequently Asked Questions“ der CSSF richten sich naturgemäß vornehmlich an Alternative Investmentfonds Manager (AIFM) sowie Alternative Investmentfonds (AIF), die luxemburgischem Recht unterfallen, jedoch kann das Dokument sicher auch in Einzelfällen zur Einschätzung allgemeiner Fragen zur AIFM-Regulierung flankierend herangezogen werden.

Neuerungen

Die Aktualisierungen betreffen insbesondere Erläuterungen zu den folgenden Themengebieten:

- > Vereinbarkeit der Tätigkeit als Kreditinstitut („credit institution“) oder Investmentgesellschaft („investment firm“) mit der Registrierung als AIFM
- > Verwahrung von Vermögensgegenständen, die keine Finanzinstrumente sind
- > Meldepflichten für Nicht-EU-AIFM
- > Vorgaben hinsichtlich des Gründungs- und Eigenkapitals
- > Vertriebsbegriff, Zweitmarkthandel und „reverse solicitation“ („Vertrieb auf Initiative des Anlegers“)

Ausblick

Die „Frequently Asked Questions“ der CSSF zur Anwendung der AIFM-Richtlinie sollen auch künftig regelmäßig überarbeitet und aktualisiert werden.

Die aktuelle Version der „Frequently Asked Questions“ der CSSF zur Anwendung der AIFM-Richtlinie kann unter dem nachfolgenden Link als Download abgerufen werden:

<http://www.cssf.lu/en/supervision/ivm/aifm/faq/>

Gesetzgebung

- > Gesetzgebungsverfahren zum Verbraucherstreitbeilegungsgesetz

Von **Sebastian Schübler**, Rödl & Partner Hamburg

Die Bundesregierung hat im Mai dieses Jahres einen Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie über alternative Streitbeilegung in Verbraucherangelegenheiten und zur Durchführung der Verordnung über Online-Streitbeilegung in Verbraucherangelegenheiten, kurz Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG), veröffentlicht.

Mit dem neuen VSBG soll der rechtliche Rahmen für ein flächendeckendes Angebot zur Verbraucherschlichtung geschaffen werden, d.h. Verbraucher und Unternehmer werden in Zukunft bei Streitigkeiten aus Verbraucherverträgen auf die Leistungen staatlicher oder staatlich anerkannter Schlichtungsstellen zurückgreifen können. Der Regierungsentwurf dient dabei der Umsetzung der Richtlinie über Alternative Streitbeilegung in Verbraucherangelegenheiten (2013/11/EU).

Das Verbraucherstreitbeilegungsgesetz wird planmäßig künftig die Anforderungen vorgeben, die eine Einrichtung für die Anerkennung als Verbraucherschlichtungsstelle mindestens zu erfüllen hat. So muss die Zuständigkeit der Einrichtung die Beilegung vertraglicher Streitigkeiten zwischen Verbrauchern und Unternehmern umfassen, die Unabhängigkeit und die Unparteilichkeit der beteiligten Streitmittler und deren Verschwiegenheit ist zu gewährleisten, zudem ist das Streitbeilegungsverfahren nach einer festgelegten Verfahrensordnung durchzuführen und Deutsch muss als Verfahrenssprache zwingend angeboten werden. Das Verfahren selbst wird dabei für den Verbraucher grundsätzlich kostenlos sein, allenfalls darf ein geringes Entgelt erhoben werden.

Der Regierungsentwurf sieht zudem die Einrichtung sogenannter Universalschlichtungsstellen auf Länderebene vor, die ergänzend zu den bestehenden Schlichtungsstellen tätig werden, um ein möglichst flächendeckendes Schlichtungsangebot für Verbraucher sicherzustellen. Die Universalschlichtungsstellen sind zuständig für Streitfälle mit einem Streitwert von mindestens 10 Euro bis maximal 5.000 Euro. Sie erheben für die Schlichtung eine vom Unternehmer zu zahlende Gebühr zwischen 190 Euro und 380 Euro, die sich bei sofortiger Anerkennung des Anspruchs durch den Unternehmer auf 75 Euro reduziert. Bei

einem ausreichenden Schlichtungsangebot können die Länder von der Einrichtung einer Universalschlichtungsstelle absehen.

Für Unternehmen bleibt die Teilnahme an einem der Schlichtungsverfahren freiwillig. Unternehmen können insofern durch eine Teilnahme ein besonders kundenfreundliches Interesse an Konfliktlösungen signalisieren, so der Bundesminister der Justiz und für Verbraucherschutz Heiko Maas in einer zugehörigen Pressemitteilung.

Ausblick

Der Regierungsentwurf wurde am 10. Juli 2015 im Bundesrat beraten und hat eine Vielzahl von Änderungsanträgen ausgelöst. Der Bundestag wird sich wieder am 30. September mit dem Umsetzungsgesetz auseinandersetzen. Über die künftigen Entwicklungen werden wir Sie informieren.

Kontakt für weitere Informationen



Sebastian Schübler

Rechtsanwalt

Tel.: + 49 (40) 22 92 97 – 532

E-Mail: sebastian.schuessler@roedl.de

Breit aufstellen

„Steuern, Finanzen, Recht – unsere Mandanten haben das Vertrauen zu uns, dass wir Ihre Angelegenheiten mit breit aufgestellten Kompetenzen verfolgen.“

Rödl & Partner

„Jeder Menschenturm beginnt mit einer breit aufgestellten Basis, damit die Castellers an der Spitze einen sicheren Stand haben.“

Castellers de Barcelona



„Jeder Einzelne zählt“ – bei den Castellers und bei uns.

Menschentürme symbolisieren in einzigartiger Weise die Unternehmenskultur von Rödl & Partner. Sie verkörpern unsere Philosophie von Zusammenhalt, Gleichgewicht, Mut und Mannschaftsgeist. Sie veranschaulichen das Wachstum aus eigener Kraft, das Rödl & Partner zu dem gemacht hat, was es heute ist.

„Força, Equilibri, Valor i Seny“ (Kraft, Balance, Mut und Verstand) ist der katalanische Wahlspruch aller Castellers und beschreibt deren Grundwerte sehr pointiert. Das gefällt uns und entspricht unserer Mentalität. Deshalb ist Rödl & Partner eine Kooperation mit Repräsentanten dieser langen Tradition der Menschentürme, den Castellers de Barcelona, im Mai 2011 eingegangen. Der Verein aus Barcelona verkörpert neben vielen anderen dieses immaterielle Kulturerbe.

Impressum Fonds-Brief direkt, 3. September 2015

Herausgeber: **Rödl Rechtsanwalts- und Steuerberatungsgesellschaft mbH**
 Äußere Sulzbacher Str. 100, 90491 Nürnberg
 Tel.: + 49 (9 11) 91 93 - 1021 | www.roedl.de
fondsbrief-direkt@roedl.de

Verantwortlich für den Inhalt:
Martin Führlein
 Äußere Sulzbacher Str. 100, 90491 Nürnberg

Redaktion/Koordination:
Frank Dißmann
 Äußere Sulzbacher Str. 100, 90491 Nürnberg

Layout/Satz:
Stephanie Kurz
 Äußere Sulzbacher Str. 100, 90491 Nürnberg

Dieser Newsletter ist ein unverbindliches Informationsangebot und dient allgemeinen Informationszwecken. Es handelt sich dabei weder um eine rechtliche, steuerrechtliche oder betriebswirtschaftliche Beratung, noch kann es eine individuelle Beratung ersetzen. Bei der Erstellung des Newsletters und der darin enthaltenen Informationen ist Rödl & Partner stets um größtmögliche Sorgfalt bemüht, jedoch haftet Rödl & Partner nicht für die Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit der Informationen. Die enthaltenen Informationen sind nicht auf einen speziellen Sachverhalt einer Einzelperson oder einer juristischen Person bezogen, daher sollte im konkreten Einzelfall stets fachlicher Rat eingeholt werden. Rödl & Partner übernimmt keine Verantwortung für Entscheidungen, die der Leser aufgrund dieses Newsletters trifft. Unsere Ansprechpartner stehen gerne für Sie zur Verfügung.

Der gesamte Inhalt des Newsletters und der fachlichen Informationen im Internet ist geistiges Eigentum von Rödl & Partner und steht unter Urheberrechtsschutz. Nutzer dürfen den Inhalt des Newsletters nur für den eigenen Bedarf laden, ausdrucken oder kopieren. Jegliche Veränderungen, Vervielfältigung, Verbreitung oder öffentliche Wiedergabe des Inhalts oder von Teilen hiervon, egal ob on- oder offline, bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung von Rödl & Partner.